

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richt-
linie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen
Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
KOM(92) 261 endg.; Ratsdok. 8075/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG
AS

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaften, durch die Klassifizierung von biologischen Arbeitsstoffen in Gefährdungsgruppen den Schutz der Arbeitnehmer vor biologischen Arbeitsstoffen zu verbessern.

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

...

567/1/92

- EG
AS
U
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auf folgendes hinzuwirken:
- EG
U
3. - Das bei der Einstufung der Mikroorganismen zugrunde gelegte Konzept ist konsequent einzuhalten. Bei einer Überarbeitung der Mikroorganismenliste ist darauf zu achten, daß bei allen Gattungen, bei denen nicht einzeln angegebene humanpathogene Arten bekannt sind, zumindest der Gattungsname mit dem Zusatz spp. aufgenommen wird. Dies ist derzeit z. B. bei den Gattungen Enterobacter, Neisseria und Staphylococcus nicht der Fall. Nur so sind falsche Einstufungen von Organismen, die nicht explizit in der Liste angegeben sind, zu vermeiden.
- EG
U
4. - Weitere Angaben zu charakteristischen Eigenschaften der Mikroorganismen, die einen wesentlichen Einfluß auf die zu verwendenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen haben (z. B. besondere Übertragungswege, besonders hohe Überlebensfähigkeit unter ungünstigen Bedingungen), sind in die Spalte "Bemerkungen" der Mikroorganismenliste aufzunehmen. Nur so ist gewährleistet, daß einheitliche adäquate Sicherheitsmaßnahmen auf hohem Sicherheitsniveau beim Umgang mit Mikroorganismen in der EG verwendet werden.
- EG
AS
U
[EG, AS]
5. - Die Einstufung der Mikroorganismen wird unter Berücksichtigung der nationalen Einstufung in Anhang I der Gentechniksicherheitsverordnung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EG [mit dem Ziel eines höchstmöglichen Arbeitsschutzniveaus] abgeglichen. Nur so sind Unsicherheiten beim Vollzug des bestehenden Gentechnikrechts zu vermeiden.

...

EG 6. - Die Listen werden regelmäßig überarbeitet, wobei eine
AS möglichst vollständige und präzise Erfassung aller
U pathogenen Arten angestrebt wird. Nur so ist eine
Rechtssicherheit bei der Anwendung der Richtlinie und
beim Vollzug der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu
erreichen.

EG 7. - Die Überarbeitung der Listen erfolgt unmittelbar durch
AS die Mitgliedstaaten und wird nicht auf private Normungs-
U organisationen übertragen. Nur so ist sicherzustellen,
[EG, U] daß die Mitgliedstaaten - und damit insbesondere auch im
Rahmen der Bundesratsbeteiligung die Vollzugsbehörden der
Länder - auf die Einstufung biologischer Agenzien Einfluß
nehmen können. Dies ist notwendig, da die Einstufung von
Mikroorganismen in Risikogruppen unmittelbare
Konsequenzen für den Sicherheitsstandard an Arbeits-
plätzen [und in der Umwelt] hat.

EG 8. - Umstufung folgender biologischer Arbeitsstoffe:
U

Viren

Herpes B-Virus: umstufen von Gruppe 3 nach Gruppe 4.

Bakterien

Bartonella bacilliformis: umstufen von Gruppe 2 nach
Gruppe 3.

Diese beiden biologischen Arbeitsstoffe sind in der
nationalen Gentechnik-Sicherheitsverordnung in eine
höhere Risikogruppe eingestuft als in der
EG-Änderungsrichtlinie vorgesehen. Es liegen jedoch weder
neue wissenschaftliche Erkenntnisse noch Aussagen der
Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit vor,

...

die eine Einstufung in eine niedrigere Risikogruppe zu-
lassen.

B

9. Der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.